

**Stadt Wendlingen am Neckar
Landkreis Esslingen**

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 21-12-2010.**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 21-12-2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung.

Die Stadt Wendlingen am Neckar erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand.

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen
1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte
 2. Musikautomaten und ähnliche Einrichtungen,

die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen, Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in anderen öffentlich zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken zur Benutzung bereitgehalten werden.

- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen.

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen zur Benutzung bereitgehalten werden,
3. Billardtische und Tischfußballgeräte,
4. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet- PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung.

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld.

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird, bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Monats, in dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld);
- b. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz.

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht
1. bei Besteuerung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit
- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen **15 v. H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse
- b) in Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind, **15 v. H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit und Dartspielgeräten (ausgenommen Geräte nach Nr. 3–4) und

- | | | |
|------|---|-----------------|
| a) | aufgestellt in einer Spielhalle, oder einem ähnlichen Unternehmen nach § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: | 100 € |
| b) | aufgestellt an einem sonstigen Aufstellort: | 50 € |
|
 | | |
| 3. | bei Musikautomaten und ähnlichen Einrichtungen | |
| a) | aufgestellt in einer Spielhalle, oder einem ähnlichen Unternehmen nach § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: | 50 € |
| b) | aufgestellt an einem sonstigen Aufstellort: | 25 € |
|
 | | |
| 4. | bei Geräten, mit Darstellung von Gewalttätigkeiten oder Darstellung sexueller Handlungen oder Kriegsspiel
im Spielprogramm (Gewaltspiel) | 1.000 €. |
|
 | | |
| (2) | Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Geräts gemäß Absatz 1 Nr. 2-4 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. | |
|
 | | |
| (3) | Bei einem Wechsel des Aufstellortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2-4 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller. | |
|
 | | |
| (4) | Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2-4 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt. | |

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit.

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten.

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung, eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Neben dem Steuerschuldner (§ 4) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem zur Bereitstellung des steuerpflichtigen Spielgeräts benutzten Raum oder Grundstück zusteht.
- (3) In der Anzeige ist die Bezeichnung des Spielgeräts, der Gerätename, der Aufstellort, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung, Name und Anschrift des Aufstellers sowie bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer anzugeben.

- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung.

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines von der Stadt vorgeschriebenen Vordrucks getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Buchstabe a für den Meldezeitraum anzuschließen.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) Werden Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt und Verspätungszuschläge erhoben werden.

§ 11 Steueraufsicht.

- (1) Die Stadt ist berechtigt, Aufstellorte während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Aufstellorten und zu seinen Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten.

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Abs. 1 die Aufstellung oder Veränderungen von Geräten im Sinne von § 2 Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Wochen der Stadt schriftlich anzeigt;
2. entgegen § 9 Abs. 2 als Nutzungsberechtigter neben dem Steuerschuldner (§ 4) seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt;
3. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 es unterlässt, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Stadt die Steuererklärung abzugeben;
4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 keine Aufzeichnungen oder Nachweise führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen;
5. entgegen § 10 Abs. 2 es unterlässt, in der Steuererklärung für das Folgevierteljahr lückenlos an den Auslesetag des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 13 Inkrafttreten.

- (1) Diese Satzung tritt am 01-01-2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 19-11-1991 in der derzeit aktuellen Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt.

Wendlingen am Neckar, den 21-12-2010



Frank Ziegler
Bürgermeister.